

BVGer E-6043/2014 vom 26. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6043_2014

FR: TAF E-6043/2014 du 26 mars 2015

IT: TAF E-6043/2014 del 26 marzo 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen

(Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden aber - unter Vorbehalt der vorliegend bedeutungslosen (allfälligen) Einschränkungen gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 AsylG - als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere das illegale Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland oder exilpolitische Betätigungen, wenn diese Aktivitäten die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht wird zum Flüchtling, wer wegen illegaler Ausreise Sanktionen des Heimatstaates befürchten muss, die bezüglich ihrer Intensität ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen (vgl. BVGE 2009/29). Gemäss ständiger bundesverwaltungsgerichtlicher Praxis haben eritreische Staatsangehörige, die ihr Heimatland illegal verlassen, begründete Furcht, bei einer Rückkehr erheblichen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden (vgl. bspw. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E- 4367/2012 vom 14. September 2012 und E-3702/2013 vom 18. März 2014).

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung führte die Vorinstanz bezüglich der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin aus, eritreische Staatsangehörige, welche die Ein- und Ausreisebestimmungen missachten und die Grenze illegal überqueren würden, müssten mit einer schweren Bestrafung rechnen, welche asylrelevantes Ausmass annehmen könne. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Person bei einer Rückkehr tatsächlich mit einer Bestrafung zu rechnen habe, sei auch das Alter im Moment der illegalen Ausreise zu berücksichtigen. Grundsätzlich dürfe davon ausgegangen werden, dass Kinder bei einer Rückkehr nach Eritrea kaum mit einer Strafe zu rechnen hätten. Dies umso mehr, als sie in diesem Alter noch nicht aus freiem Willen, sondern mit ihren Eltern ausgereist sein dürften. Da die Beschwerdeführerin Eritrea gemäss ihren Angaben im Alter von acht Jahren und aufgrund der Entscheidung ihrer Mutter verlassen habe, sei nicht damit zu rechnen, dass sie wegen illegaler Ausreise bestraft würde. Ebenfalls sei nicht ersichtlich, inwiefern der Umstand, dass ihre Mutter eine Freiheitskämpferin gewesen sein solle, ein Verfolgungsinteresse des eritreischen Staates begründen könnte. Es sei gemäss ihren eigenen Angaben in den vier Jahren in Eritrea nie zu Problemen mit staatlichen Stellen gekommen, und die Beschwerdeführerin habe sogar die Schule besucht. Den Akten lasse sich im Übrigen kein Hinweis auf eine asylrelevante Verfolgung ihrer Familie in Eritrea entnehmen. Ohnehin stünden ihre diesbezüglichen Aussagen denjenigen ihrer Geschwister entgegen. Ihre Vorbringen würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft somit nicht standhalten. Aufgrund der fehlenden Asylrelevanz könne darauf verzichtet werden, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente näher einzugehen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin hält dieser Argumentation entgegen, sie habe Eritrea zwar verlassen, als sie noch ein Kind gewesen sei, es bleibe jedoch die Tatsache, dass sie illegal ohne Bewilligung ausgereist sei. Mittlerweile sei sie im militärdienstfähigen Alter und wäre bei einer Rückkehr besonders gefährdet. Gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts habe sie als eritreische Staatsangehörige, welche illegal ausgereist sei, begründete Furcht vor erheblichen Nachteilen. Ihrer Schwester B. _____ sei als Flüchtling in der Schweiz

Asyl gewährt worden, der Schwester D._____ sei vom Bundesverwaltungsgericht die Flüchtlingseigenschaft zugestanden worden. Wie ihre Schwestern habe auch sie aufgrund der illegalen Ausreise bei einer Rückkehr ernsthafte Nachteile zu befürchten.

E. 4.3.1

Im Urteil D-3892/2008 vom 6. April 2010 hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Situation der illegalen Ausreise aus Eritrea dahingehend geäußert, dass gemäss Art. 11 der Proclamation No. 24/1992, welche die Ein- und Ausreise nach und von Eritrea regelt, ein legales Verlassen lediglich mit einem gültigen Reisepass und einem zusätzlichen Ausreisevisum möglich ist. In der Praxis werden Ausreisevisa seit mehreren Jahren nur unter sehr strengen Bedingungen und gegen Bezahlung hoher Geldbeträge (im Gegenwert von rund \$ 10'000) an wenige, als loyal beurteilte Personen ausgestellt, wobei Kinder ab elf Jahren, Männer bis zum Alter von 54 Jahren und Frauen bis 47 Jahre grundsätzlich von der Visumserteilung ausgeschlossen sind. Das eritreische Regime erachtet das illegale Verlassen des Landes als Zeichen politischer Opposition gegen den Staat und versucht, mit drakonischen Massnahmen der sinkenden Wehrbereitschaft und der Massenfluchtbewegung in der Bevölkerung Herr zu werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3892/2008 vom 6. April 2010 E. 5.3.2).

E. 4.3.2

Die Beschwerdeführerin gab an, sie sei im Sudan geboren worden und zusammen mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern im (...) nach Eritrea gezogen, wo sie bis (...) respektive (...) gelebt habe (Akten SEM B5 S. 3 ff.). Ihre Schwester B._____ machte bei ihrer Erstbefragung vom 19. Januar 2011 geltend, sie sei vom Sudan (...) nach Eritrea gezogen und habe dort bis zum (...) gelebt (N [...], B4 S. 1 f.); sie habe Eritrea nach ihrer Mutter und ihren Geschwistern verlassen. Die Aussagen der Beschwerdeführerin lassen sich somit mit denjenigen ihrer Schwester in Übereinstimmung bringen. Die Schwester der Beschwerdeführerin gab des Weiteren an, im (...) seien viele Flüchtlinge nach Eritrea zurückgekehrt. Ihre Mutter und ihre Geschwister hätten sich nach ihr für die Rückkehr registrieren lassen und seien deshalb erst im (...) zurückgekehrt. Nachdem ihre Mutter und die Geschwister im (...) wieder in den Sudan gegangen seien, weil sie das Leben in Eritrea nicht hätten meistern können, hätten sich Sicherheitsleute bei ihr nach deren Verbleib erkundigt. Ihre Mutter und ihre Geschwister hätten Eritrea illegal verlassen (N [...], B9 S. 3 f.). Das BFM bezweifelte die Angaben der Schwester der Beschwerdeführerin in seinem Entscheid vom 10. Februar 2011 nicht, ging indessen davon aus, dass die von ihr beschriebenen behördlichen Behelligungen nicht die von Art. 3 AsylG geforderte Intensität erreicht hätten (N [...], B12). Diese Angaben sind auch mit den Aussagen ihres Bruders C._____ und ihrer Schwester D._____ vereinbar, welche in ihrem Asylverfahren ebenfalls angegeben hatten, von (...) bis (...) in Eritrea gelebt zu haben (N [...], B5 S. 4 ff. bzw. B6 S. 4 ff.).

E. 4.3.3

Die Beschwerdeführerin hat Eritrea gemäss den mit den Angaben ihrer Schwestern in Übereinstimmung stehenden Aussagen im (...) illegal verlassen. Ihre Schwester B._____ gab in deren Asylverfahren an, sie sei nach der Ausreise ihrer Mutter und ihrer Geschwister von Angehörigen der Sicherheitskräfte aufgesucht worden, die sich nach dem Verbleib der Familienangehörigen erkundigt hätten. Das BFM hat ihre Aussagen nicht bezweifelt und auch in den Aussagen der Beschwerdeführerin selbst keine konkreten

Unglaubhaftigkeitsmerkmale bezeichnet. Folglich geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die Beschwerdeführerin Eritrea ohne gültigen Reisepass verlassen hat, zumal sie angesichts ihres damaligen Alters (gemäss ihren Angaben achtjährig, gemäss BFM neunjährig; das BFM hat ihr Geburtsdatum aufgrund einer Knochenaltersanalyse, welche ihr Alter bei einer Standardabweichung von plus/minus 14,6 Monaten um ein Jahr höher geschätzt hat, auf den [...], nota bene das aktenkundige Geburtsdatum ihres Bruders C._____, korrigiert!) glaubhaft zu Protokoll gab, weder über Reisepass noch Identitätskarte zu verfügen (B5 S. 6). Somit konnte sie auch nicht im Besitz eines Ausreisevisums gewesen sein. Mit der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft verkennt die Vorinstanz, welcher die Beschwerdegutheissung bezüglich der ebenfalls als Minderjährige ausgereiste Schwester D._____ im Zeitpunkt der Vernehmlassung bekannt gewesen war (vgl. Urteil D-2581/2014 vom 15. August 2014 sowie ausdrücklicher Hinweis in der Einladung zur Vernehmlassung auf dieses und ein weiteres Gerichtsurteil), dass die Beschwerdeführerin aufgrund der gesetzlich angedrohten Strafe für illegal Ausgereiste bei einer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte. Sie erfüllt somit die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft. Da die ihr drohende Gefährdung indessen erst durch die illegale Ausreise ihrer Familie entstanden ist, fällt eine Asylgewährung nicht in Betracht (Art. 54 AsylG).

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, soweit das BFM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung vom 17. September 2014 ist daher antragsgemäss aufzuheben und das BFM anzuweisen, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin anzuerkennen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 900.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.